



## Newsletter Erneuerbare Energien

I / 2007

April

- **Europa setzt auf Erneuerbare Energien** 2
  - **Technologiebonus und Trockenfermentation: Auslegungshilfe des BMU veröffentlicht** 2
  - **Aktuelles zum Immissionsschutz und zur Privilegierung von Biogasanlagen in Niedersachsen** 3
  - **Rechtsprechungsreport** 3
  - **Verordnung zum Biokraftstoffquotengesetz in Kraft** 4
  - **Marktanreizprogramm 2007** 4
  - **Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)** 5
  - **"Prima Klima für Frauen": Zukunftsmarkt erneuerbare Energien** 5
  - **Marktplatz Energie** 5
  - **Seminare und Workshops** 5
  - **Veröffentlichungen** 6
- Sehr geehrte Damen und Herren,
- das Jahr 2007 beginnt mit guten Nachrichten für den Zukunftsmarkt Erneuerbare Energien. Die Europäische Union setzt mit ihrer neuen Energiepolitik verstärkt auf den Einsatz regenerativer Energiequellen. Das Bundesumweltministerium legt sein Marktanreizprogramm für 2007 neu auf. Die 1. BImSchV wird mit Blick auf den angestrebten verstärkten Einsatz von Biomasse in Kleinfeuerungsanlagen novelliert. Die weiteren Themen des aktuellen Newsletter entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Übersicht.
- Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und stehen für Fragen und Anregungen gern zur Verfügung.
- Ihre Anwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

Jörn Schnutenhaus  
Rechtsanwalt

Dr. Antje Kanngießer  
Rechtsanwältin

► **Europa setzt auf Erneuerbare Energien**

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten setzen künftig verstärkt auf die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Der Europäische Rat hat auf seiner Sitzung im März 2007 als Kernpunkt seines energiepolitischen Aktionsplans das verbindliche Ziel festgesetzt, bis 2020 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU von 20 % zu erreichen. Dieser ehrgeizigen Zielfestlegung werden zahlreiche Umsetzungsmaßnahmen folgen – ange-regt ist bereits die Erarbeitung einer neuen europäischen Richtlinie über die Verwendung aller erneuerbaren Energie-ressourcen.

Grundlage des energiepolitischen Aktionsplans ist das am 10. Januar 2007 veröffentlichte, ca. 2.000 Seiten umfas-sende Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission für eine neue europäische Energiepolitik zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Verbesserung der Energieversor-gungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der EU.

Zur Verwirklichung dieser Ziele regt die EU-Kommission ne-ben dem angestrebten 20 %-Anteil an erneuerbaren Ener-gien unter anderem folgende Maßnahmen an:

- Förderung der Marktdurchdringung von Bio-kraftstoffen als Alternative zum Öl im Ver-kehrssektor durch Festlegung eines Mindest-anteils von 10 % Biokraftstoff am Gesamt-kraftstoffmarkt bis 2020
- Einführung eines Förder- und Anreizsystems für Biokraftstoffe der zweiten Generation
- Förderung der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Heizung und Kühlung
- Reduzierung des Gesamtverbrauchs an Pri-märenergie bis 2020 um 20 %
- Förderung sauberer Kohletechnologien
- Erarbeitung eines Strategieplans für die euro-päische Energietechnologie
- Investition von jährlich rund 1 Mrd. Euro zwi-schen 2007 und 2013 in die Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Energietechno-logie

Das Maßnahmenpaket der Kommission enthält ferner die Vorgabe, den 2005 verabschiedeten Aktionsplan für Bio-masse vollständig umzusetzen, welcher insbesondere zahl-

reiche Fördermaßnahmen der Biomassenutzung im Bereich Strom- und Wärmeerzeugung sowie Verkehr vorstellt. Dies kann als ein Schritt in Richtung Schaffung eines europäi-schen Marktes für Biomasse und Öffnung der Gasnetze für Biogas gewertet werden, was bereits Gegenstand der Auf-forderung des parlamentarischen Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie vom 7. Dezember 2006 war.

► **Technologiebonus und Trockenfermentation: Auslegungshilfe des BMU veröffentlicht**

Das Bundesumweltministerium hat im Januar 2007 eine Auslegungshilfe veröffentlicht, die Unsicherheiten bei der Einstufung von Verfahren zur Biogaserzeugung als Trocken-fermentationsverfahren im Sinne des § 8 Abs. 4 EEG und damit bei der Einstufung in Vergütungsgruppen des EEG ausräumen soll. Danach sei nicht jede güllelose Vergärung ein Trockenfermentationsverfahren i.S.d. EEG, sondern nur bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen:

- Einsatz stapelbarer Substrate mit einem in der Regel unter 70 % liegenden Wassergehalt,
- Einsatz in einem gegenüber herkömmlichen Verfahren besonders energieeffizienten Ver-fahren, d.h.:
- Raumbelastung im Fermentersystem von mindestens 3,5 kg Trockensubstanz pro m<sup>3</sup>
- maximaler Wert von 2.000 mg/l an Essigsäu-reäquivalent am Ausgang des letzten aktiven Fermenters.

Der komplette Wortlaut der Auslegungshilfe ist unter <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/39019/20049/> abrufbar.

Zu beachten ist, dass das BMU Anforderungen formuliert hat, die güllelose Verfahren zur Biogaserzeugung nach Auf-fassung des BMU gegenwärtig erfüllen müssten, um als innovativ und energieeffizient im Sinne § 8 Abs. 4 EEG zu gelten und damit zur Zusatzvergütung von 2,0 ct/kWh be-rechtigen. Ausgangspunkt für die Kriterien waren dabei die Entwicklungen und Erfahrungen mit der güllelosen Biogas-erzeugung seit der Neuregelung des EEG 2004. Güllelose Verfahren, die bislang als Trockenfermentationsverfahren i.S.d. EEG vom Netzbetreiber (ggf. unter Vorbehalt) aner-kannt wurden, sollen durch diese Auslegungshilfe wohl nicht berührt werden. Etwaigen Forderungen von Netz-

betreibern auf Rückzahlung gezahlter Technologie-Boni sowie die Verweigerung zukünftiger Zahlungen ist daher entsprechend zu begegnen.

**Fazit:** Obwohl die Auslegungshilfe keinen rechtsverbindlichen Charakter hat, wird sie erheblich zur Meinungsbildung beitragen und damit auch die Entscheidungen der Netzbetreiber und Gerichte beeinflussen.

► **Aktuelles zum Immissionsschutz und zur Privilegierung von Biogasanlagen in Niedersachsen**

Das Niedersächsische Umweltministerium hat eine aktualisierte Neuauflage der „Hinweise zum Immissionsschutz bei Biogasanlagen“ mit Stand vom 27.02.2007 herausgegeben. Die Hinweise basieren auf den Überwachungserfahrungen der niedersächsischen Gewerbeaufsicht und eines Gutachtens der Fachhochschulen Wolfenbüttel und Hildesheim. Sie beschreiben verschärfte Anforderungen an Biogasanlagen, die sich aus Sicht der Ministerien als notwendig herausgestellt haben, um den Immissionsschutz bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen gerade auch im Hinblick auf die Vermeidung von Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft sicherzustellen.

Ebenfalls aktualisiert haben die Niedersächsischen Ministerien ihre „Hinweise zu der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Biomasseanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB“. Danach haben die zuständigen niedersächsischen Ministerien die noch in den Hinweisen von 2005 geforderte kontrovers diskutierte Identität zwischen Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes und Betreiber der Biogasanlage offenbar in Anlehnung an die Hinweise der Fachkommission Städtebau vom März 2006 aufgegeben. Die Betreibergesellschaften für landwirtschaftliche Biogasanlagen sind nun auch in Niedersachsen anerkannt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Betreiber einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft und ihre Entscheidungen hat. Gegen seinen Willen können keine Entscheidungen, die die Führung der Geschäfte der Gesellschaft betreffen, getroffen werden.

► **Rechtsprechungsreport**

**Biogasanlagen im Außenbereich: Auslegung des 0,5 MW-Kriteriums nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**

OVG Schleswig, Beschluss v. 08.08.2006, Az. 1 MB 18/06

Eine Biomasseanlage kann auch dann nach § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert sein, wenn die installierte elektrische Leistung die 0,5 MWel-Grenze übersteigt.

So hatte das OVG Schleswig im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Biogasanlage im Außenbereich zu entscheiden, die mit zwei Motoren mit einer installierten Leistung von 500 kWel und 345 kWel läuft. Ein Parallelbetrieb der beiden Motoren war nicht beabsichtigt. Der kleinere Motor sollte nur im Notbetrieb, für den Fall des Ausfallens des größeren Motors, zur schadlosen Beseitigung des Biogases eingesetzt werden. Dementsprechend beschränkte die Genehmigung den Betrieb der Anlage ausdrücklich auf eine elektrische Leistung von 0,5 MW. Die Motoren waren technisch so zu installieren, dass jeweils nur einer von beiden laufen konnte. Das Gericht sah damit den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB als erfüllt und die 0,5 MWel-Grenze als nicht überschritten an.

**Fazit:** Maßgeblich für die Entscheidung des Gerichts war allein der Inhalt des Genehmigungsbescheids. Ob der Anlagenbetreiber die Vorgaben des Genehmigungsbescheides tatsächlich einhalten wird, berücksichtigte das Gericht bei seiner Entscheidung rechtlich zutreffend nicht. Dies ist eine Frage des Vollzugs der Genehmigung, den die Genehmigungsbehörde zu kontrollieren und zu gewährleisten hat.

**Kostentragungspflicht für Messeinrichtungen bei EEG-Anlagen**

OLG Celle, Urteil v. 02.11.2006, Az. 5 U 78/06

Kosten für notwendige Messeinrichtungen für den einzuspeisenden Strom sind dann vom Netzbetreiber zu tragen, wenn die Messeinrichtung in sein Eigentum übergeht. Dies hat das OLG Celle in einer einschränkenden Auslegung von § 13 Abs. 1 EEG entschieden. Dementsprechend hat der Anlagenbetreiber die Kosten nur dann zu tragen, wenn die Messeinrichtungen auch in sein Eigentum übergehen.

Die Rechte der Anlagenbetreiber bei Messkosten gestärkt hat auch das AG Chemnitz mit Urteil v. 30.10.2006. Danach waren einem Anlagenbetreiber überhöhte Messentgelte zurückzuerstatten.

**Fazit:** Das EEG kennt keine Messhoheit des Netzbetreibers. Der Anlagenbetreiber kann die Errichtung der Messeinrichtungen von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen. Soweit Messeinrichtungen in das Eigentum des Netzbetreibers übergehen, hat er die Kosten zu tragen. Bei Anlagen < 500 kWel genügt ein Zähler zur bloßen Wirkstromerfassung, bei größeren Anlagen ist eine registrierende Leistungsmessung erforderlich. Vierquadranten-zähler sind nicht erforderlich. Es besteht kein Anspruch des Netzbetreibers, die Messung selbst durchzuführen und dem Anlagenbetreiber in Rechnung zu stellen.

#### Zur Abgrenzung von Netzausbaukosten und Anschlusskosten nach EEG

OLG Nürnberg, Urteil v. 12.12.2006, Az. 3 U 1426/06

Eine Leitung zum Anschluss einer EEG-Anlage an das Versorgungsnetz, die lediglich dem Einspeisen des in der Anlage produzierten Stroms dient, kann eine Maßnahme des Netzausbaus sein, für deren Kosten der Netzbetreiber aufzukommen hat. Zu diesem Ergebnis ist auch das OLG Nürnberg – wenngleich auch mit in rechtlicher Hinsicht überraschenden Erwägungen – gekommen.

**Fazit:** Die Netzanbindung einer EEG-Anlage ist regelmäßig dann als eine dem Netzbetreiber obliegende Netzausbaumaßnahme zu qualifizieren, wenn und soweit die Anschlussleitungen und -einrichtungen in das Eigentum des Netzbetreibers übergehen oder der Netzbetreiber zum Ausbau einer vorhandenen Anschlussleitung verpflichtet ist, jedoch statt des Ausbaus der vorhandenen Leitung eine neue Leitung verlegt.

#### ► **Verordnung zum Biokraftstoffquotengesetz in Kraft**

Am 7. Februar 2007 ist die "Verordnung zur Durchführung der Regelung der Biokraftstoffquote" als 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, kurz 36. BImSchV, in Kraft getreten (BGBl. I 2007, 60). Die Verordnung regelt, wie die notwendigen Biokraftstoffmengen ermittelt werden und wie die Quoten zu erfüllen sind.

Sie stellt weiter Qualitätsanforderungen an die als Biokraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse auf.

#### ► **Marktanreizprogramm 2007**

Die neuen Förderrichtlinien zum Marktanreizprogramm wurden am 20. Januar 2007 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz. Nr. 14, Seite 702) in Kraft gesetzt. Danach erfolgt über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Förderung von Solarkollektoranlagen und Biomassekesseln (Pelletkessel bis 100 kW, Hack-schnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel von 15 kW bis 30 kW).

**Erneute Antragstellung:** Antragsteller, die bereits 2006 einen aufgrund erschöpfter Haushaltsmittel erfolglosen Förderantrag gestellt hatten, können bis zum 31. Juli 2007 einen erneuten Antrag auf Förderung stellen; entsprechende Antragsformulare stellt das BAFA seit dem 22. Januar 2007 auf der Homepage zur Verfügung.

**Erstmalige Antragstellung:** Antragsteller, die mit der Errichtung der förderfähigen Anlage ab dem 16. Oktober 2006 begonnen haben, können die ab 2007 neu eingeführte Basisförderung beantragen. Neue Voraussetzung ist, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung betriebsbereit ist – die bisherige Verpflichtung zur Antragstellung vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages entfällt damit!

Anträge auf Förderung können seit dem 15. März 2007 und müssen innerhalb von sechs Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage gestellt werden. Die Antragsfrist für im Zeitraum vom 16. Oktober 2006 bis 31. März 2007 fertig gestellte Anlagen endet erst am 30. September 2007. Weiterführende Hinweise: [www.bafa.de/1/de/aufgaben/energie/erneuerbare-energien.php](http://www.bafa.de/1/de/aufgaben/energie/erneuerbare-energien.php)

Die Förderung für Biomasse- und Geothermieheizwerke soll im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien fortgeführt werden. Antragstellungen sind hier jedoch noch nicht möglich, da eine Genehmigung des Programms durch die EU-Kommission noch aussteht.

► **Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)**

Das Bundesumweltministerium plant noch für das Jahr 2007 die Änderung der 1. BImSchV. Hintergrund ist die verstärkte energetische Nutzung von Holz und anderen biogenen Brennstoffen wie Getreide in Kleinfeuerungsanlagen. Da vor allem Festbrennstoffe wie Holz bedeutende Quellen für Luftschadstoffe (Feinstaub) sind, ist beabsichtigt, die 1. BImSchV insbesondere an den aktuellen Stand der Technik anzupassen und neue Emissionsgrenzwerte festzulegen. Dies soll einen möglichst umweltverträglichen Einsatz von Biomasse in Kleinfeuerungsanlagen gewährleisten.

► **„Prima Klima für Frauen“: Zukunftsmarkt erneuerbare Energien**

Das breite berufliche Spektrum der erneuerbaren Energien zeigt der Verein BAUFACHFRAU Berlin e.V. in Kooperation mit der Lokalen Agenda 21 „Frauen im Klimaschutz“ anhand von neun weiblichen Karrierewegen in der Wanderausstellung „Prima Klima für Frauen“. Gezeigt werden Berufsfelder für Frauen mit Einschätzungen und Erfahrungen der portraitierten Fachfrauen. Erneuerbare Energien sind nicht nur ein Thema für Ingenieure. Berufsprofile in Forschung, Entwicklung, Planung und Beratung sind ebenso gefragt. Die Wanderausstellung ist derzeit im UCW - Unternehmerinnenzentrum Charlottenburg-Wilmersdorf, Sigmaringer Straße 1, Berlin, zu besichtigen und kann entliehen werden.

Kontakt: BAUFACHFRAU Berlin e.V., Tel.: 030/9268-517, E-Mail: [bff.berlin@t-online.de](mailto:bff.berlin@t-online.de)

► **Marktplatz Energie**

(Stand: 10.04.2007; Quelle: EEX, Bundesverband KWK e.V.)

**Preisentwicklung für Stromlieferungen:**

	<b>Strompreis für Lieferungen in 2008</b>	<b>Vergleichswert Strompreis für Lieferungen im April 2007</b>
base cal:	53,55 €/MWh	58,70 €/MWh
peak cal:	78,88 €/MWh	81,88 €/MWh

**Einspeisevergütung für KWK-Strom („üblicher Preis“ gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG)**

<b>I. Quartal 2007</b>	<b>I. Quartal 2006</b>
29,74 €/MWh	65,10 €/MWh

**Emissionshandel: European-Carbon-Futures  
Preis für ein CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikat**

<b>für 2007:</b>	0,84 €/t CO <sub>2</sub>
<b>für 2008:</b>	16,68 €/t CO <sub>2</sub>

**Hinweis:** In der ersten Verpflichtungsperiode 2005-2007 gibt es EU-weit ein erhebliches Überangebot an CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten; deswegen der Preisverfall. Für die zweite Verpflichtungsperiode 2008-2012 hat die Europäische Kommission EU-weit die nationalen Gesamtmengen („caps“) spürbar gesenkt. Deswegen sind CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate ab 2008 ein knappes Gut mit einem deutlich höheren Marktpreis.

► **Seminare und Workshops**

**Tagung: „Bio- und Deponiegas“**

DAS-IB GmbH  
16. – 17. April 2007 in Nürnberg  
Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer  
„Energiesteuern für Biogas- und Kläranlagen“  
[www.das-ib.de](http://www.das-ib.de)

**Veranstaltung: „Kasseler Abfalltage“**

Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH  
24. – 26. April 2007 in Kassel  
Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer  
„Bio- und Klärgas in Erdgasnetze – Rechtsgrundlagen, Vertragsbeziehungen und Praxisprobleme“  
[www.abfallforum.de](http://www.abfallforum.de)

**ETP Seminar: „1x1 der Gaswirtschaft“**

IIR Deutschland GmbH  
8. – 10. Mai 2007 in Düsseldorf  
19. – 21. Juni 2007 in Berlin  
Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer  
[www.iir.de](http://www.iir.de)

**Seminar: „Einsatz von Biomasse in Verbrennungs- und Vergasungsanlagen“**

VDI Wissensforum IWB GmbH

23. – 24. Mai 2007 in Leipzig

Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer

„Rechtliche Rahmenbedingungen zur Strom- und Wärmeerzeugung“

[www.vdi-wissensforum.de](http://www.vdi-wissensforum.de)

**„Verwerten und Entsorgung von Speiseresten“**

VKS im VKU Seminar

26. Juni 2007 in Berlin

Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer

Info: [www.obladen.de](http://www.obladen.de)

**Fachtagung: „Emissionshandel-Update“**

Forum Institut für Management GmbH

26. Juni 2007 in Köln

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

Rechtsanwältin Julia Günther

„Aktuelle gerichtliche Entscheidungen und anhängige Gerichtsverfahren zum Emissionshandel“

[www.forum-institut.de](http://www.forum-institut.de)

**Tagung: „BioEnTa 2007“**

Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH

27. Juni 2007 in Witzenhausen

Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer

„Die Novellierung der 1. BImSchV: Auswirkungen auf den Betrieb von Kleinf Feuerungsanlagen“

[www.witzenhausen-institut.de](http://www.witzenhausen-institut.de)

► **Veröffentlichungen**

**Günther/Schnutenhaus,  
Rechtsfragen zur anteiligen Kürzung von Zuteilungen  
im Emissionshandel**

Anmerkungen zu den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts  
Berlin-Brandenburg vom 30. November 2006

ZUR 4/2007, S. 193 ff.

**Kanngießer,  
Hürden bei der Biomethan-Einspeisung**

E&M vom 15. März 2007, Energie & Management Verlags-  
gesellschaft mbH, S. 6

**Kanngießer,  
Motor für regionale Wertschöpfung – Kommunales  
Engagement für Bioenergie**

Stadt und Gemeinde interaktiv, Nr. 3/2007, S. 73 ff.

► **Impressum:**

**Herausgeber, Druck und Redaktion:**

Schnutenhaus & Kollegen

Rechtsanwälte

Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin

Telefon: (030) 25 92 96 30; Telefax: (030) 25 92 96 40

E-Mail: [info@schnutenhaus-kollegen.de](mailto:info@schnutenhaus-kollegen.de)

**Ansprechpartnerin:** Frau Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Für die Angaben in diesem Newsletter werden keine Gewähr und Haftung übernommen.